



BDS-Seminar in eigener Sache: Fortbildung im Zivilrecht

Von Präs. d. LG Dr. L. H. Serwe, Essen, Schulungsleiter des BDS

Im Herbst 1979 beginnt der Bund Deutscher Schiedsmänner, eine schon lange geplante Idee zu verwirklichen, die zu einer umfassenderen Information und Fortbildung der Schiedsmänner beitragen soll. Es gilt dabei, nicht nur das Strafrecht in den Hauptanwendungsgebieten der Tätigkeit eines Schiedsmannes systematisch zu vertiefen, sondern im Interesse der rechtspolitischen Zielsetzung des Verbandes auch dem Schiedsmann einen Gesamtüberblick über die Rechtsnormen unserer sozialen Ordnung zu geben und ihn vor allem mehr als bisher auch mit dem bürgerlichen Recht vertraut zu machen.

Diese letztere Aufgabe wird sinnvoll ergänzt durch eine entsprechende Vertiefung der in der Allgemeinbildung schon vorhandenen Kenntnisse über das öffentliche Recht, zu dem Verfassungs-, Staatsrecht im weiteren Sinne und allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht gehören, aber auch die vielen Vorschriften, die unser Sozialrecht bestimmen. Nur wenig dringt es in unser Bewusstsein, dass unser Leben insgesamt doch mehr von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen geprägt und geleitet wird, weil der historischen Entwicklung nach die ordentliche Gerichtsbarkeit und dort wiederum das Strafrecht im Vordergrund des Bewusstseins der Bevölkerung steht. Dies wird insbesondere gefördert durch die traditionelle Art und Weise der Massenmedien, bevorzugt über Kriminalprozesse zu unterrichten.

Auch für die Tätigkeit des Schiedsmannes steht im Bewusstsein der Öffentlichkeit das Strafrecht an erster Stelle. Die Schiedsmannsordnung freilich zeigt schon von ihrem Aufbau her, dass der Landesgesetzgeber den Schiedsmann auch im Bereich des Zivilrechts tätig sehen möchte. In vielen Fällen geschieht dies von der Statistik unbemerkt, dann nämlich, wenn strafbare Handlungen, die vor dem Schiedsmann gesühnt werden sollen, zugleich Schadensersatzansprüche der betroffenen Partei auslösen und der Schiedsmann einen Vergleich ohnehin nur zustande bringen kann, wenn er auch über diese Ansprüche mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner Einigkeit erzielt. Dabei bewegt er sich wie selbstverständlich auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, insbesondere der Bestimmungen des allgemeinen Teils über Schadensersatz, des Mitverschuldens und im Bereich der in diesen Fällen fast immer in Betracht kommenden Vorschriften der unerlaubten Handlung.

Nur selten wird dem Schiedsmann dabei bewusst, dass er zugleich auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen des Sozialrechts zu beachten hat. Wenn der Antragsteller Ersatz für Heilkosten, für die Bemühungen des praktischen Arztes oder für einen Klinikaufenthalt verlangt, dann stellt sich sogleich die Frage, ob diese Ersatzansprüche des Geschädigten nicht inzwischen nach den entsprechenden Be-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



stimmungen der sozialrechtlichen Ordnung auf die jeweiligen Versicherungsträger übergegangen sind. Der Schiedsman verfährt in allen Fällen, weil er dies ohne die nötigen Informationen nicht beurteilen kann, im allgemeinen mit Recht so, dass er alle Ansprüche, die möglicherweise auf Sozialversicherungsträger übergegangen sein könnten, durch die Aufnahme einer bestimmten Klausel aus dem Vergleichsgegenstand der vor ihm abgeschlossenen Vereinbarung ausklammert. In diesem Zusammenhang scheint es nur folgerichtig, dass ein Schiedsman wenigstens informativ mit den Bestimmungen bekannt gemacht wird (und notfalls weiß, wo er zu suchen oder zu fragen hat), die ihn dazu zwingen, auf diese Vorgänge Rücksicht zu nehmen. Um dies zu ermöglichen, begann eine Fortbildungsreihe am 6. Oktober 1979 mit einer Veranstaltung in Lingen/Ems.

Wirft man einen Blick auf unsere bürgerliche Rechtsordnung, dann ist das Jahr 1879 ein besonderer Meilenstein, weil mit der Vereinheitlichung des Gerichtswesens vor 100 Jahren sowohl im Gerichtsaufbau als auch in der Beseitigung der bis dahin nebeneinander bestehenden vielfältigen Rechtswege erst die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden, das heute noch als bürgerliches Recht geltende Gesetzeswerk für den Rechtsschutz suchenden Bürger in Kraft zu setzen und wirksam werden zu lassen. Unsere heutige zivilrechtliche Ordnung, die außer dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine große Zahl von Nebengesetzen, z. B. im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts, aber auch der nachbarrechtlichen Bestimmungen umfasst, ist noch sehr jung. Es ist schon gekennzeichnet von einer sehr deutlichen Entwicklung, die Rechte des einzelnen Bürgers zu respektieren und den Staat dazu anzuhalten, ihm im Konfliktfall Beistand zu leisten. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist das zentrale Stück dieser zivilrechtlichen Ordnung. In den Nebengesetzen wird auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches immer wieder verwiesen. Selbst dort, wo solche Verweisungen nicht ausdrücklich erfolgen, muss man aber dann auf das Bürgerliche Gesetzbuch zurückgreifen, wenn das besondere Gesetz

keine ausdrückliche andere Regelung trifft. Man könnte daher beinahe sagen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch das „Grundgesetz unserer Zivilrechtsordnung“ ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nach einzelnen „Büchern“ aufgegliedert. Im Ersten Buch, dem allgemeinen Teil, hat der Gesetzgeber, der bei der Verabschiedung dieses umfangreichen Werkes in einer weniger schnelllebigen Zeit als heute sich hinreichend Zeit lassen konnte, in einer übersichtlichen Anordnung die zentralen Grundbegriffe zusammengefasst, die einmal für das BGB selbst, darüber hinaus aber auch für die gesamte zivilrechtliche Ordnung gelten sollte. Es befasst sich mit Grundbegriffen wie der Rechtsfähigkeit, dem Namensrecht, den Irrtumsregeln, den Verjährungsvorschriften, den Grundbestimmungen über das Zustandekommen eines Vertrages und unterscheidet zwischen Rechtssubjekten, den natürlichen und juristischen Personen, sowie den Rechtsobjekten, etwa den Sachen. In diesem

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



allgemeinen Teil werden im wesentlichen als Grundvoraussetzung die Begriffe definiert, mit denen der Jurist später, wie selbstverständlich auch in den anderen Rechtsgebieten, umgeht.

Das Schuldrecht, das Zweite Buch, umschreibt die relativen Rechtsbeziehungen, die zwischen zwei Rechtssubjekten, zwischen zwei Bürgern oder zwischen juristischen Personen und Bürgern einseitig oder wechselseitig entstehen können und schafft die Grundlagen, nach denen solche schuldrechtlichen Beziehungen als Verpflichtungsgeschäfte, von Ausnahmefällen abgesehen, ein für allemal beurteilt werden können.

Dabei beschränkt sich der allgemeine Teil des Schuldrechts wiederum auf die grundsätzliche Definition juristischer Begriffe und auf die funktionellen Bestimmungen, die unerlässlich sind zur Beurteilung, welche Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern entstanden sind und wie sie abgewickelt werden müssen.

Der Besondere Teil des Schuldrechts beschreibt beispielhaft einzelne Vertragstypen dieser Beziehungen. Beispielhaft ist diese Beschreibung deshalb, weil im Schuldrecht die im privaten Recht herrschende Autonomie, d. h. das Recht der Parteien durch entsprechende Erklärungen ihre rechtlichen Beziehungen zueinander selbst zu gestalten, als charakteristisches Merkmal eines freiheitlichen Rechtsstaats in besonderer Weise hervortritt. Es sind eben auch andere rechtliche Beziehungen als die eines Kaufvertrages, eines Mietvertrages oder eines Dienstvertrages – um nur einige Gesetzestypen zu nennen – denkbar, die die Parteien als Vertrag eigener Art begründet haben.

Im Dritten Buch beschäftigt sich die bürgerliche Rechtsordnung mit den Rechtsbeziehungen der Rechtssubjekte zu den Sachen und den den Sachen gleichgestellten Rechten. Es werden der Besitz, die sich daraus ableitenden Rechte des Besitzers, das Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken, das Pfandrecht, die Grundpfandrechte und die Dienstbarkeiten im einzelnen geregelt. Dabei reichen die Vorschriften von der Umschreibung des jeweiligen Rechtsbegriffes über Bestimmungen, die den Erwerb des Rechts und die Veräußerung regeln, bis zu Schutz- und Abwehransprüchen.

Das Vierte Buch umfasst ein außerordentlich wichtiges Gebiet. Hier ist das Familienrecht geregelt. Es ist kein Zufall, dass dieser Bereich in der Vergangenheit besonders häufig Änderungen unterworfen gewesen ist, wie gerade in der jüngsten Vergangenheit eine sehr ins einzelne gehende Neuregelung des Eherechts erfolgt ist. Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches haben sich die Anschauungen, Wertvorstellungen und sozialen Verhältnisse gerade auf diesem Gebiet besonders einschneidend verändert. Eine wiederholte Teilreform in diesem Bereich hat nur zu unbefriedigenden Lösungen geführt. Auch das Kindschaftsrecht, das noch ganz unter dem Einfluss der mehr patriarchalischen Ordnung um die Jahrhundertwende stand, musste neu überdacht werden. Hier gilt es, neue Kenntnisse zu

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



vermitteln und neue Erkenntnisse weiterzugeben.

Die weiteren Kapitel dieses Buches beschäftigen sich mit dem Vormundschaftswesen, mit den Rechten der Vormünder, den Schutzbestimmungen zugunsten der Mündel und mit den damit eng zusammenhängenden Fragen begrenzter Pfllegschaften auf Teilgebieten der sozialen Wirklichkeit für einzelne Rechtsgenossen. Im Fünften und letzten Buch finden sich die Bestimmungen über das Erbrecht. Hier gibt es die Grundregeln der gesetzlichen Erbfolge, formale und materiell-rechtliche Bestimmungen über die Errichtung von Testamenten oder anderen letztwilligen Anordnungen; Nachlaßpfllegschaften, Testamentsvollstreckung und das außerordentlich schwierige Rechtsgebiet der Beziehungen von mehreren Erben untereinander sind hier gleichfalls geregelt.

Selbstverständlich wird es weder notwendig noch möglich sein, sämtliche Einzelheiten dieser Rechtsgebiete dem Schiedsmann zu vermitteln. Für seine tägliche Arbeit benötigt er sie nicht. Aber für die tägliche Arbeit benötigt er doch ein solides Grundwissen, das Schwerpunkte an bestimmten Stellen dieser Gesetzgebungsmaterie setzen sollte. So wird man, wenn man ernstlich an eine Ausweitung der Tätigkeit eines Schiedsmanns denkt, um die Vermittlung von Grundwissen im schuldrechtlichen Bereich, z. B. über das Schadensersatzrecht, aber auch über gewisse Teile des Mietrechts ebenso wenig hinwegsehen dürfen, wie über bestimmte Bereiche des Sachenrechts, soweit sie für nachbarrechtliche Streitigkeiten in Betracht kommen.

Ich hoffe, dass es möglich ist, die sicherlich hochgesteckten Ziele im Laufe der Fortbildungslehrgänge zu erreichen. Das wird aber nur dann möglich sein, wenn jeder einzelne der Teilnehmer durch eigene intensive Mitarbeit während des Seminars diesen Erfolg nach besten Kräften zu fördern bereit ist.